
Auswärtiger Wochenaufenthalt

Art. 28 StG

1. Allgemeines

Steuerpflichtige, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten müssen (sog. Wochenaufenthalt), jedoch regelmässig für die Freitage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren, können die Mehrkosten des auswärtigen Wochenaufenthalts abziehen.

Ein Abzug von Mehrkosten des auswärtigen Wochenaufenthalts setzt damit voraus, dass sich der **steuerrechtliche Wohnsitz** des Steuerpflichtigen **nicht am Arbeitsort** befindet. So begründet eine ledige steuerpflichtige Person, die in der Nähe des Familienortes eine eigene Wohnung nimmt, obwohl sich dies aus Gründen des Arbeitsverhältnisses nicht aufdrängt, dort einen eigenen, vom Familienort unabhängigen, steuerrechtlichen Wohnsitz, wie eng die familiären Beziehungen auch sein mögen. Sie kann daher keine Mehrkosten des auswärtigen Wochenaufenthaltes in Abzug bringen. Verheiratete haben dagegen ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in aller Regel am Familienort.

Damit ein auswärtiger Wochenaufenthalt steuerlich anerkannt werden kann, muss dieser zudem **notwendig** sein, was dann der Fall ist, wenn die **tägliche Rückkehr** an den steuerrechtlichen Wohnsitz **nicht zumutbar** ist.

Die Frage der Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr an den Wohnort kann nicht allgemein beantwortet werden. Die Dauer des Arbeitswegs ist allein nicht massgebend. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Zeitpunkt von Arbeitsbeginn und -ende eine tägliche Rückkehr zumutbar macht, wie lange die Arbeit dauert, ob die Arbeitszeiten (fix oder gleitend, Blockzeiten) dem Steuerpflichtigen in Bezug auf die Rückkehr an den Wohnort einen gewissen Spielraum lassen, ob Teilzeitarbeit vorliegt, oder wie der Arbeitsweg zumutbarerweise bewältigt (öffentliche oder private Transportmittel; häufiger Wechsel von Tram/Bus/Zug) und ob ein Teil davon als Ruhe- oder Arbeitszeit (längere Zugsreisen) genutzt werden kann (BGE vom 26.10.2004 = StE 2005 A 23.1 Nr. 9).

Regelmässig zumutbar ist die tägliche Rückkehr an den Wohnort, wenn Arbeits- und Wohnort sich auf dem Gebiet oder in der Agglomeration des Kantons Schaffhausen befinden.

Der Wochenaufenthalt am Arbeitsort ist in der Regel notwendig, wenn für den Hin- bzw. Rückweg mehr als je 1 h 30 Min benötigt werden oder die Distanz je Weg mehr als 110 km beträgt (vgl. StR 2000, S. 72).

2. Abzugsfähige Kosten

2.1 Auswärtige Unterkunft

Als notwendige Mehrkosten sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar. Unter einem Zimmer ist dabei grundsätzlich eine 1-Zimmerwohnung bzw. ein Studio mit Bad und kleiner Küche bzw. Kochecke zu verstehen. Bei einer grösseren Wohnung erfolgt eine Umrechnung auf ein Zimmer (BGE vom 25.3.2011).

Anerkannt werden Monatsmieten **bis** Fr. 1'500. Darüber hinaus gehende Mieten können abgezogen werden, wenn:

- a) in der betreffenden Steuerperiode **nachweislich** (z.B. Inserate) keine günstigere Wohnung zur Verfügung stand, oder
- b) weitere berufliche Gründe bestehen, die über die blossе Notwendigkeit einer Wohnung am Wochenaufenthaltsort hinausgehen (die Kosten sind hier allenfalls um einen angemessenen Privatanteil zu kürzen).

Liegt keiner der Gründe gemäss lit. a oder b vor, wird der Abzug auf den Maximalbetrag gekürzt.

2.2 Verpflegungskosten

Verfügt die auswärtige Unterkunft des Steuerpflichtigen über **keine Kochgelegenheit** kann pro nachgewiesenen Arbeitstag der doppelte Abzug für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beansprucht werden. Bei einer Verbilligung durch den Arbeitgeber oder der Möglichkeit der Verpflegung in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers wird der Abzug auf das Anderthalbfache gekürzt.

Verfügt die auswärtige Unterkunft über eine **Kochgelegenheit**, kann der Abzug nicht beansprucht werden. Gegebenenfalls kann jedoch ein Abzug für Mehrkosten

der auswärtigen Verpflegung gemäss den allgemeinen Regeln gewährt werden (vgl. dazu DA Art. 28 Nr. 3).

2.3 Fahrkosten

Für die (wöchentliche) Fahrt zwischen Familien- und Arbeitsort können i.d.R. nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Es ist den Steuerpflichtigen zumutbar, an den freien Tagen eine günstige Verbindung zu wählen.

Bei notwendigem Wochenaufenthalt wird vorausgesetzt, dass dieser am Arbeitsort selbst begründet wird. Zusätzliche Fahrkosten vom Aufenthalts- zum Arbeitsort sind nur absetzbar, wenn sie im betreffenden Agglomerationsbereich anfallen (z.B. Arbeitsort Stadt Bern, Wochenaufenthalt in Vorortsgemeinden). Liegt der Wochenaufenthaltsort in erheblicher Entfernung vom Arbeitsort, wird der Wochenaufenthalterstatus an sich in Frage gestellt.